

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 16.12.2020

Änderungsantrag

für die Vollversammlung des Stadtrates vom 16.12.2020 – TOP 34 öffentlich

„Autofreie Altstadt“ Parkraumkonzept Innenstadt

Erlass der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01977

Keine Abschaffung der Parkgebühren in der Altstadt zwischen 23 Uhr und 8 Uhr – Teil 2

Der Antrag der Referentin und des Referenten wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 geändert	<p>Der Stadtrat beschließt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung) gemäß Anlage 8 (Neufassung vom 30.11.2020); unter der Maßgabe, dass § 1 der Anlage 8 in der Neufassung vom 16.12.2020 folgende Fassung erhält:</p> <p>§ 1 Die Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung) vom 16.05.2018 (MüABl. S. 206), wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Parkzone 1 „Altstadt“: Im Gebiet innerhalb der Altstadt gilt a) der Gebührensatz 1 von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr, b) der Gebührensatz 2 in der übrigen Zeit;</p>
------------------------------	--

Begründung:

Mit 2. Hinweis / Ergänzung vom 30.11.2020 zur Vorlage sollte zwar gemäß Vortrag der Referentin und des Referenten „der Wegfall des § 4 Abs.1 Ziffer 2 Buchstabe b) der Parkgebührenordnung aus der Änderungssatzung gestrichen“ werden. Die vom Ausschuss beschlossene Änderungsverordnung (Anlage 8 zur Vorlage in der Neufassung vom 30.11.2020) enthält aber keine Buchstaben a) und b) mehr, sondern nur noch einen Gebührentatbestand:

„Parkzone 1 „Altstadt“:

Im Gebiet innerhalb der Altstadt gilt der Gebührensatz 1 von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr.“¹

Dieser handwerkliche Fehler soll mit heutigem Beschluss der Vollversammlung korrigiert werden.

Anlage 8 in der Neufassung vom 16.12.2020 und Seite 1 der bisherigen Parkgebührenordnung² finden Sie umseitig.

Initiative:

Sonja Haider, Mobilitätspolitische Sprecherin, Stadträtin

¹ <https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/6389434.pdf>

unter: https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_dokumente.jsp?risid=6295679

² <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/309.pdf>



Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in
Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der
Landeshauptstadt München
(Parkgebührenordnung)

vom _____

vom 16.05.2018

Stadtratsbeschluss: 25.04.2018

Bekanntmachung: 30.05.2018 (MüABl. S. 206)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202), i.V.m. § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2018 (GVBl. S. 68), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Parkgebühren in den öffentlichen Straßen in München, für die die Landeshauptstadt München Baustraßen ist. Soweit das Parken nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4 Abs. 2) auf gemäß § 1 bezeichneten Flächen.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsumfang des § 2 parkt.

§ 4 Parkgebühren

(1) Je angefangene zwölf Minuten werden folgende Gebühren erhoben.

1. Es gibt zwei Gebührensätze:

- a) Gebührensatz 1: 0,50 Euro/12 Minuten,
- b) Gebührensatz 2: 0,20 Euro/12 Minuten;

2. Parkzone 1 „Altstadt“:

Im Gebiet innerhalb der Altstadt gilt

- a) der Gebührensatz 1 von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
- b) der Gebührensatz 2 in der übrigen Zeit;

3. Parkzone 2 „Hauptbahnhof“:

Im Gebiet um den Hauptbahnhof gilt der Gebührensatz 1;

4. Parkzone 3 „Sonstige“:

Im übrige Stadtgebiet gilt der Gebührensatz 2;

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2020 (BGBl. I, S. 2575), i. V. m. § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2020 (GVBl. S. 641) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung) vom 16.05.2018 (MüABl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

~~„Parkzone 1 „Altstadt“:~~
~~Im Gebiet innerhalb der Altstadt gilt der Gebührensatz 1 von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr.“~~

„Parkzone 1 „Altstadt“:

Im Gebiet innerhalb der Altstadt gilt

- a) der Gebührensatz 1 von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr,
- b) der Gebührensatz 2 in der übrigen Zeit.“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.